

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 14 / 45. Jg.

8. April 1932

ORGAN DES VERBANDES DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER UND VERWANDTE BERUFE.

Abonnement. Die *Graphische Presse* erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis mit *Graph. Technik* 0,50 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen u. Postanstalten. (Post-Zeitungskatalog Nr. 3573). Für die Länder des Weltpostvereins 1.-Mk.

Redaktion:

Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Redaktionsschluß: Montag, Ferraruf: B 2, Lützow 5583.
Verlag: Johannes Hoff, Berlin W 9. - Druck und Expedition: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

Insertion. Für die vierspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Beilagen nach Übereinkunft. - *Zuschriften an die Expedition erbeten.* **Postverlagsort Schkeuditz**

Verantwortlicher Schriftleiter: Hans Ronnger, Berlin W 9, Königin-Augusta-Str. 12. Für Inserate verantwortlich: Conrad Müller, Schkeuditz-Leipzig, Augustastraße 8-9.

An alle Gewerkschaftsmitglieder!

ARBEITER, ANGESTELLTE UND BEAMTE!

Am 13. März habt ihr Hitler geschlagen!

Ihr habt die erste Schlacht gewonnen. Jetzt gilt es, euren Sieg auszunützen. Die Reihen eurer Feinde sind erschüttert. Sie müssen zum zweiten Male und noch vernichtender geschlagen werden.

Keiner darf am 10. April an der Wahlurne fehlen. Wer sich der Stimme enthält, ist fahnenflüchtig. Wer jetzt noch seine Stimme Thälmann gibt, ist ein politischer Narr. Wer für Hitler stimmt, schmiedet sich und euch neue Ketten.

Jede Stimme für Hindenburg ist ein Hammerschlag gegen die Feinde eurer Freiheit!

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
Leipart

Allgemeiner freier Angestelltenbund
Aufhäuser

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund
Falkenberg

Die Tarife sind gekündigt!

Die „Vierte Notverordnung“ vom 8. Dezember 1931, die der Arbeiterklasse wirklich Not verordnete, war erlassen worden „zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens“ — bis zum 30. April 1932. Da schon am 8. Dezember 1931 nach Lage der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse mit Sicherheit vorausgesagt werden konnte, daß am 30. April 1932 kaum eine Änderung zum Besseren zu verzeichnen sein würde, blieb die Frage, ob dann die notverordnete Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und der Schutz des inneren Friedens unerheblich sei oder ob weiter Not vorordnet würde. Die Laufzeit der 4. Notverordnung ist nicht verlängert worden, der wirtschaftliche Kampf hat wieder seine Bewegung und der Reichsarbeitsminister die Hoffnung, daß im Interesse des inneren Friedens die Unternehmer ihre Gelüste auf Drangsalierung der Arbeiter zähmen. Wenigstens hat er sich so ähnlich geäußert.

Soweit Herr Stegerwald unsere Unternehmer mit dem Verdacht nach innerem Frieden belegt hat, war er auf dem Holzwege. Obwohl die durch die 4. Notverordnung unterbrochenen Verhandlungen der kleinen Tarifkommission für das Chemigraphie-, Kupfer-, Tief- und Lichtdruckgewerbe am 11. April wieder aufgenommen werden sollen, um die Basis zu einer Verständigung zu suchen, hat der Bund chemigraphischer Anstalten, Kupfer- und Tiefdruckereien und der Verband Deutscher Lichtdruckereibesitzer den Tarif erneut gekündigt, weil sich angeblich „noch nicht übersehen läßt, ob diese Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Tarifes führen werden.“

Selbstverständlich hat auch der Schutzverband den Tarif für das Deutsche Lithographie-, Offset- und Steindruckgewerbe gekündigt. Er wird, wie er schreibt, seine Änderungsanträge der Gehilfenschaft bis zum vereinbarten 20. April überreichen. Da nach altbekanntem Unternehmertum die Betriebe entlastet werden müssen, kann man sich denken, wie der Tarif reformiert werden soll.

Mit der Tarifikündigung war es dem Schutzverband anscheinend nicht genug. In seinem Tarifikündigungsschreiben heißt es weiter: „Gleichzeitig kündigen wir das Abkommen vom 29. Dezember 1931 einschließlich des Abkommens vom 6. Januar 1932 betr. Notenstechertarif zum 30. April 1932 und bemerken, daß wir uns Anträge hierzu vorbehalten.“

Der Schutzverband kündigt also das Notverordnungs-Lohnabkommen mit der Bemerkung, sich Anträge dazu vorzubehalten. Da nach Ansicht des Schutzverbandvorsitzenden unsere Betriebe erst wieder lebens- und leistungsfähig sind, wenn Vorkriegslöhne gelten, kann man sich denken, daß die vorbehaltenen Unternehmeranträge in direktem Widerspruch stehen zu der auf halbem Wege stehengebliebenen Senkung aller Preise des notwendigen Lebensbedarfes. Nach Reichskanzler Brüning ist tatsächlich die neue Situation da, die jede weitere Lohnsenkung aus rein wirtschaftlichen Gründen verbietet. Und der Auslandsmarkt? Man kann tatsächlich gespannt darauf sein, wie es die Unternehmer anfangen werden, den Gehilfen plausibel zu machen, daß trotz aller Hochschutzzöllnerei unserer und aller anderen Regierungen der Auslandsmarkt erobert werden muß. Die neueste Parole für sie ist doch: „Durch Autarkie zur Weltwirtschaft“. Also vorläufig Schluß mit dem Auslandsmarkt! Der Inlandsmarkt muß aber durch Lohnsenkungen vollständig erschlagen werden. Dieses Durcheinander kennzeichnet so recht die Ratlosigkeit des Unternehmertums den Schwierigkeiten ihres Wirtschaftssystems gegenüber.

Die Stellungnahme der Gehilfenschaft dagegen ist eindeutig und klar. Sie weiß, daß die entfesselten Wirtschafts- und Produktivkräfte nur durch Planwirtschaft gebändigt und durch einen entsprechenden Verbrauch den Menschen nutzbar gemacht werden können. Die Gehilfenschaft wird deshalb jedem Versuch, die Kaufkraft zu schwächen und die sozialen Errungenschaften zu verbösern, den allerschärfsten Widerstand entgegenzusetzen

und den Kampf weiter dafür führen, der Gehilfenschaft entsprechend den Notwendigkeiten ein auskömmliches Dasein zu sichern. Die Gehilfenschaft sieht deshalb mit größter Ruhe den kommenden Tarif- und Lohnkämpfen entgegen.

Die drei Pfeile der Eisernen Front

Überall im Land taucht jetzt ein geheimnisvolles Zeichen auf. Drei Pfeile sind es, drei schlagende, drei niedersausende Pfeile.

Sie sind das Symbol der „Eisernen Front“.

Gleich Blitzen des Volkszorns zeigen sie, daß die Geduld der Republikaner erschöpft ist. Sie zeugen von dem erwachten Abwehrwillen der werktätigen Massen, von ihrer emporlodernen Aktivität.



Adolf tu dich ja beeilen
vor den eisernen drei Pfeilen!

Sie sausen über das Symbol unserer Feinde, das Hakenkreuz, sie vernichten, sie zerschlagen es.

Drei Pfeile sind es, weil sich aus drei Kolonnen die Eisernen Front zusammensetzt:

dem Reichsbanner und den Arbeitersportlern, den Hammerschaften der Gewerkschaften, der Sozialdemokratischen Partei.

Sie sind das Wahrzeichen für die drei Eckpfeiler des organisierten Kampfwillens der Arbeiterschaft:

die physische Macht,
die wirtschaftliche,
die politisch-geistige.

Sie sind brüderlich vereint. Sie schlagen alle drei zusammen in einer Richtung gegen den gemeinsamen Feind.

Aber noch mehr sagt uns das Symbol: drei Forderungen sind es auch, die wir an uns selbst stellen sollten, um zum Sieg zu kommen; es sind:

Einigkeit,
stramme Disziplin und
höchste Aktivität.

Unter diesem Zeichen kommt unser Sieg!

Die Arbeiterbank im Krisensturm

II.

Die Gesamteinnahmen einschließlich des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr betragen 3,46 Mill. gegen 3,37 Mill. das letztmal. Auf der Ausgaben-seite der Gewinn- und Verlustrechnung werden Handlungskosten um 43.000 RM. niedriger als im Vorjahre mit 2,24 Mill. RM. ausgewiesen. Hierunter sind, wie im Geschäftsbericht erwähnt wird, 57 Proz. persönliche und 43 Proz. sachliche Unkosten. Die Gesamtvergütungen an den Vorstand haben laut Geschäftsbericht 110.000 RM. betragen, ohne daß ersichtlich wird, ob es sich hierbei — worauf von einzelnen Handelszeitungen hingewiesen wird — nur um den zweiköpfigen Vorstand der Zentrale handelt. Tantiemen werden weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand gezahlt. Die Gesamtaufwendungen für den Aufsichtsrat haben rund 9000 RM. betragen und bestanden aus Reisekosten und Aufwandsentschädigungen. Die Steuerleistung der Bank sank von 950.000 RM. im Vorjahre auf 635.000 RM. Der Reingewinn einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahre beträgt diesmal 583.000 RM. gegen 2,15 Mill. RM. im Vorjahre. Obgleich dieser Gewinn dazu ausreichen würde, eine den Zeitverhältnissen angemessene Dividende von 4 1/2 Proz. zu zahlen, wurde beschlossen, in diesem Jahre von einer Gewinnausschüttung an die Eigner der Bank, die freien Gewerkschaften, Abstand zu nehmen und den Gesamtgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und somit zur inneren Stärkung zu verwenden. Das Gewinnergebnis ist in Wirklichkeit erheblich günstiger als in dem ausgewiesenen Reingewinn zum Ausdruck kommt. Es sind besonders auf die eigenen Wertpapiere und auch auf Ausleihungen erhebliche stille Abschreibungen vorgenommen worden, so daß der tatsächliche Überschub durchaus mit den Zahlen des Vorjahres vergleichbar ist. Reservefonds und Spezialreserve betragen unter Hinzurechnung der im letzten Jahre zugeführten Beträge jetzt zusammen 3,5 Mill. RM., also mehr als ein Viertel des 12 Mill. RM. betragenden Aktienkapitals. Die Beteiligung an der Hannoverischen Bodenkredit-Bank in Hildesheim wirkte sich, wie im Bericht versichert wird, weiter günstig aus, da diese Hypothekenbank auch im abgelaufenen Jahre ein gutes Ergebnis erzielt hat, obgleich zur Zeit der Hypothekenmarkt darniederliegt. Es wurden im abgelaufenen Jahre von der Arbeiterbank infolge der Lage auf dem Baumarkt nur 2910 Wohnungen gegen mehr als 10.000 im Vorjahre finanziert.

Der Geschäftsbericht geht diesmal auf die allgemeine Wirtschaftslage nicht näher ein und behandelt nur die Auswirkungen der Krise auf das Unternehmen selbst. Die Krisenfestigkeit der Arbeiterbank ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß dieses Institut von den für die übrigen Banken so verhängnisvollen Abzügen von Auslandsguthaben nicht betroffen wurde, weil die Einlagen der Arbeiterbank nur aus inländischen Depositen und Spargeldern bestehen. Die Arbeiterbank besitzt jetzt 18 eigene Filialen und Zahlstellen sowie eine Depositenkasse in Berlin. Ferner bestehen an 126 Orten ehrenamtlich geleitete Zahlstellen. Dieses schon heute recht dichte und sich über ganz Deutschland erstreckende Netz von Saugarmen zur Erfassung von Gewerkschaftsgeldern und Arbeiter-Spargroschen ist noch erweiterungsfähig.

Das Gesamtbild des diesjährigen Abschlusses der Arbeiterbank ist also hochofröhlich. Das Bankunternehmen der freien Gewerkschaften hat den Krisensturm unerschüttert überstanden und ist für alle Fälle gut gerüstet. Kommt der erhoffte wirtschaftliche Aufschwung und damit erhöhte Sparmöglichkeit der Arbeiterschaft, dann wird der Aufstieg im nächsten Jahre dank des Zuwachses an Vertrauen ein gewaltiger sein. Kommen noch stürmischere Zeiten als die vergangene Jahr brachte, dann sind Arbeitergelder bei der Arbeiterbank nach wie vor aufs beste aufgehoben.

Julius Fries.

Unzulässige Entlassungen

Im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und ihren Arbeitern gilt für den Regelfall, daß nur die gegenseitigen Verpflichtungen zu erfüllen sind, die sich aus dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses bzw. des Arbeitsvertrages ergeben. Für die Vertragsauflösung gilt daher auch nur dasselbe. Es ist, um einen Arbeitsvertrag aufzulösen, nur nötig, eine entsprechende Willenserklärung unter Einhaltung der vertragsmäßigen oder gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Kündigungsfrist abzugeben. Gegen eine so ausgesprochene Kündigung hätte der Widerspruch eines Arbeiters keinerlei rechtliche Wirkung. Von diesem allgemeinen Rechtsgrundsatz gibt es aber nun wichtige Ausnahmen, nämlich den öffentlich-rechtlichen Entlassungsschutz und die Unzulässigkeit von Kündigungen mit Schädigungsabsicht, sogenannte sittenwidrige Kündigungen.

Öffentlich-rechtliche Kündigungsschutzbestimmungen gibt es vor allem für den Schwerbeschä-

digten, zu deren Entlassung nach § 13 des Schwerbeschäftigtengesetzes die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle erforderlich ist, wogegen dann wiederum gemäß § 21 die Beschwerde an den Schwerbeschädigtenausschuß zulässig ist.

Noch wichtiger ist der Entlassungsschutz der Betriebsvertretungsmitglieder, die nach § 96 bis 98 des Betriebsrätegesetzes nur mit Zustimmung der Betriebsvertretungen bzw. beim Betriebsobmann der Belegschaft resp. auf Grund einer Ersatz Zustimmung der Arbeitsgerichtsbehörden rechtswirksam entlassen werden können.

Auch der Schutz der Arbeitsrichter und Landesarbeitsrichter gemäß § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes und der Beisitzer der Instanzen der Arbeitsbehörden gemäß § 20 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vor Entlassungen wegen Ausübung dieser Ehrenämter gehört hierher, weil dieser Schutz in den beiden genannten Gesetzen noch weitergehend geregelt ist als im Artikel 160 der Reichsverfassung der Schutz der Arbeiter vor fristloser Entlassung bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter.

Alle diese angezogenen Entlassungsschutzbestimmungen werden mindestens allen Funktionären der Gewerkschaften weitgehend bekannt sein, so daß es bei der Kürze dieser Darstellung verbleiben kann. Im übrigen sei auf die entsprechenden Erläuterungsbücher bzw. auf die Rechtsprechung hierüber verwiesen.

Weit weniger bekannt ist es dagegen, daß an sich arbeitsvertraglich zulässige Kündigungen wegen des Grundes, aus dem sie ausgesprochen werden, gegen die guten Sitten bzw. gegen ein besonderes Schutzgesetz verstoßen und deshalb unwirksam sein können. In ständiger Rechtsprechung z. B. in allen nachstehend besprochenen RAG-Entscheidungen vertritt das Reichsarbeitsgericht hierzu folgenden Grundsatz: Auch die Kündigung eines Vertragsverhältnisses, ebenso wie alle anderen Handlungen und Rechtsakte, unterliegt im Hinblick auf Beweggrund und Zweck den Vorschriften der Paragraphen 134, 138 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese genannten Bestimmungen des BGB. haben folgenden Wortlaut:

§ 134: Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.

§ 138: Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu der Leistung stehen.

§ 826: Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Im einzelnen ergibt sich aus dieser Rechtslage nunmehr folgendes:

Nach § 84 ff. BRG. können Entlassungen einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung oder Entschädigung auslösen, wenn sie wegen gewerkschaftlicher, politischer, religiöser oder sonstiger Betätigung oder Nichtbetätigung ausgesprochen worden sind, ebenso, wenn sie eine unbillige Härte darstellen, die nicht durch das Verhalten des Arbeiters oder die Verhältnisse des Betriebes begründet ist. Hier ist es bereits ausreichend, dem Gericht die Überzeugung beizubringen, daß der begründete Verdacht vorliegt, die Kündigung sei ein Verstoß gegen die Entlassungsschutzbestimmungen der Belegschaftsangehörigen auf Grund des Betriebsrätegesetzes. Es ist also nicht nötig, den Nachweis zu führen, daß ein solcher Verstoß tatsächlich vorliegt, sondern der Nachweis des begründeten Verdachtes ist ausreichend.

Noch weitergehend ist der Entlassungsschutz auf Grund des Artikels 159 der Reichsverfassung, der bestimmt:

„Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.“

Kann ein Arbeiter beweisen, daß er wegen der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft entlassen worden ist, dann ist eine derartige Entlassung überhaupt unwirksam (siehe RAG. 533/28, „Arbeitsrechts-Praxis“ 1929 S. 169).

Eine rechtswirksame fristlose Entlassung wegen Ausübung öffentlicher Ehrenämter (z. B. als Reichstagsabgeordneter, Landtagsabgeordneter, Kreistagsabgeordneter, Stadtverordneter usw.) ist in der Regel durch Artikel 160 der Reichsverfassung ausgeschlossen, der folgenden Wortlaut hat:

„Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit. Wieweit ihm der Anspruch auf Vergütung erhalten bleibt, bestimmt das Gesetz.“

Jedoch ist nach dem Artikel 160 der Reichsverfassung in solchen Fällen eine befristete Entlassung zulässig (siehe RAG. 283/30 in „Arbeitsrechts-Praxis“ 1931 Seite 71), soweit nicht diese befristete Entlassung wiederum einen Verstoß gegen die im Artikel 118 der Reichsverfassung gewährleistete Meinungsfreiheit darstellt. Den Wortlaut des Artikels 118 der Reichsverfassung siehe in der „Gr. Pr.“ 1932 Nr. 11 S. 42.

Die hier vertretene Auffassung wird auch geteilt in der Anmerkung von Nipperdey zu der vorerwähnten Entscheidung in der „Juristischen Wochenschrift“ 1932 S. 534. Nur wegen seiner politischen, gewerkschaftlichen oder einer sonstigen Überzeugung darf im Regelfalle ein Arbeiter überhaupt nicht entlassen werden, da der Artikel 118 der Reichsverfassung eine solche Entlassung rechtsunwirksam machen würde. Diese Rechtslage gilt ohne weiteres auch z. B. für Lehrlinge. Siehe hierzu die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts 41/31 und 134/31 in der „Arbeitsrechts-Praxis“, 1932 S. 58 und die ausführliche Besprechung dieser beiden Entscheidungen in der „Gr. Pr.“ 1932 Nr. 11 S. 42.

Für diejenigen Belegschaftsangehörigen, die eine Betriebsratswahl betreiben, für die Wahlvorstandsmitglieder und für die Kandidaten auf den Vorschlagslisten zu den Betriebsrateneuwahlen gilt die besondere Schutzbestimmung des § 95 des BRG. Dieser § 95 BRG. lautet:

„Den Arbeitgeber und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Rechte zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.“

Hiernach ist also eine Entlassung, die einen Verstoß gegen den § 95 BRG. darstellt, ebenfalls unwirksam (siehe hierüber RAG. 163/28 und 637/28 in der „Arbeitsrechts-Praxis“ 1929 S. 71 u. 229).

Die weittragendste Bedeutung hat aber die Rechtsfrage, ob es zulässig ist, einen Arbeiter deshalb zu entlassen, weil er seinen Tariflohn verlangt oder weil er auf seinen Tariflohn nicht verzichten will. Hierüber hatte das Reichsarbeitsgericht schon wiederholt zu entscheiden und zwar in RAG. 195/30 sowie 561/30 („Arbeitsrechts-Praxis“ 1930 S. 398 und 1931 S. 296). In beiden Fällen ist das Reichsarbeitsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Entlassung, weil der Arbeiter Anspruch auf Tariflohn hat, den der Arbeitgeber nach seiner Auffassung nicht bezahlen kann, nicht unwirksam sei. Anders wäre die Rechtslage nur, wenn seitens des zuständigen Arbeitgeberverbandes an seine Mitglieder die Anordnung ergangen sei, die Arbeiter, die diesen Tariflohnanspruch haben, zu entlassen. Diese Auffassung des Reichsarbeitsgerichts wird jedoch der tatsächlichen Rechtslage nicht gerecht. Denn es ist nicht zu bestreiten, daß eine derartige Entlassung tatsächlich einen Verstoß gegen die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit des Artikels 159 der Reichsverfassung darstellt. (Siehe wegen der Bedeutung des Artikels 159 der Reichsverfassung die Ausführungen weiter vorn in dieser Darstellung.) Deshalb muß man die Ansicht vertreten, daß eine solche Entlassung sittenwidrig und rechtsunwirksam ist. In diesem Sinne auch Klausner, Gusko und Potthoff in der „Arbeitsrechts-Praxis“ 1931 S. 76, 236, 373, 374, außerdem Jacoby in „Arbeitsrecht und Schlichtung“ 1931 Sp. 264 ff. Aber selbst, wenn man nicht annehmen will, daß solche Entlassungen als Verstoß gegen die verfassungsmäßig gewährleistete Vereinigungsfreiheit nichtig sind, so sind mindestens derartige Entlassungen deshalb unwirksam, weil in jedem Tarifvertrag als ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart anzusehen ist, daß Entlassungen wegen Forderung des Tariflohnes unwirksam sind, „denn eine Kündigung, weil der Arbeiter auf Erfüllung des Tarifvertrages besteht, ist stets eine Umgehung des Tarifvertrages und führt deshalb regelmäßig zur Nichtigkeit. Es ist eine solche latente Arbeitsnorm als regelmäßig im Tarifvertrag vereinbart anzusehen.“ So Neumann in „Tarifrecht auf der Grundlage der Rechtsprechung des RAG.“ S. 59, ebenso auch Nipperdey in der „Juristischen Wochenschrift“ 1932 S. 435.

Arbeitslohn und Lohnabzug

Wieviel ist an Steuern und sozialen Beiträgen zu zahlen

Sehr viele Kollegen unterlassen es in der heutigen Zeit, sich von der Richtigkeit des wöchentlichen Lohnabzuges zu überzeugen, weil ihnen die Gesamtsumme des Abzuges zu einem undurchdringlichen Geheimnis geworden ist. Die nicht ganz zeitgemäßen Abrechnungsformen mancher Betriebe tun ein weiteres, die Kollegen im Unklaren über die Zusammensetzung der gemachten Abzüge zu lassen, wobei zu bemerken wäre, daß eine Nachprüfung stets zu empfehlen ist, weil bei der Kompliziertheit der Berechnung Irrtümer nie ausgeschlossen sind. Zweck der nachfolgenden Ausführungen soll es sein, den Kollegen begreiflich zu machen, daß trotz der Verschiedenheit der einzelnen Positionen des Abzuges eine Nachrechnung ohne Zuhilfenahme von Rechenschieber und Logarithmentafeln leicht möglich ist. Der besseren Anschaulichkeit wegen muß es erste Aufgabe der Betrachtung sein, die Abzugssumme in ihre einzelnen Faktoren zu zerlegen. Die Summe des Abzuges ergibt sich aus den steuerlichen Abzugsbeträgen, den Beiträgen für die Krankenkasse, der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung. In erster Linie eine Erläuterung der Berechnung der Steuerabzüge, die als Reichssteuern und als kommunale Steuern in Erscheinung treten. Der Steuerabzug vom Arbeitslohn, der Ledigenzuschlag zur Lohnsteuer und die Krisenlohnsteuer sind Reichssteuern. Die Bürgersteuer, auch als Negersteuer bekannt, ist eine Kommunalsteuer. Da der übergroße Teil unserer Kollegen Wochenlohn erhält beschränke ich meine Ausführungen auf die hierfür in Frage kommenden Bestimmungen und lasse die Festlegungen für Monats-, Tage- und Stundenlohn außer Betracht.

Der Steuerberechnung wird der Bruttoarbeitslohn zugrunde gelegt, der bei Zahlung für volle Wochen auf den nächsten Reichsmarkbetrag abzurunden ist. Als Beispiel: Lohn 61,99 Mk., abgerundet 61 Mk. Bei Ermittlung des Steuerbetrages kommen von diesem abgerundeten Bruttoverdienst in Abrechnung die steuerfreien Beträge, die jedem Lohnsteuerpflichtigen ohne Rücksicht auf den Familienstand gewährt werden müssen. Die steuerfreien Beträge ergeben sich aus der Steuerfreiheit von 1200 Mk. Einkommen im Jahr. Diese 1200 Mk. errechnen sich aus 720 Mk. steuerfreiem Lohnbetrag im engeren Sinne, aus der Pauschale von 240 Mk. für Werbungskosten und 240 Mk. Pauschale für Sonderleistungen. Eine Erhöhung dieser Steuerfreiheit wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse oder Mehrausgaben für Werbungskosten und Sonderleistungen kann nur durch Antrag beim zuständigen Finanzamt erfolgen. Auf die Woche umgerechnet ergibt sich ein steuerfreier Lohnbetrag im engeren Sinne von 14,40 Mk. für Werbungskosten von 4,80 Mk. und für Sonderleistungen von 4,80 Mk.

insgesamt wöchentlich 24,— Mk.

Dieser Betrag von 24 Mk. bleibt bei Berechnung des Steuerbetrages außer Ansatz. Der nach Absetzung dieser 24 Mk. verbleibende Rest des Bruttoverdienstes wird nun normal mit 10 v. H. besteuert. Der hiernach errechnete Steuerbetrag ermaßigt sich um einen Abschlag von 25 v. H., aber nicht höher als 75 Pf. wöchentlich. Bei Steuerpflichtigen, die Ledigenzuschlag zu zahlen haben und nicht mehr als 54 Mk. brutto abgerundet verdienen, kommt dieser Abschlag in Wegfall. Der Wegfall des Abschlages gilt als Ledigensteuer. Ein Beispiel: Der ledige Steinbr. F. Tüchtig hat einen Bruttoverdienst von 54,87 Mk. abgerundet 54,— Mk. abgesetzt steuerfreien Betrag 24,— Mk. zu versteuern mit 10 v. H. 30,— Mk.

zu versteuern mit 10 v. H. Da der Abschlag in Wegfall kommt mithin als Steuer zu zahlen 3 Mk.

Verdient der Ledigenzuschlagspflichtige mehr als abgerundet 54 Mk. wöchentlich, dann kommt nicht nur der Steuerabschlag in Wegfall, sondern der errechnete Steuerbetrag erhöht sich um 10 v. H. Als Beispiel: Der ledige Offsetdrucker K. Schmek verdient wöchentlich 69,87 Mk. abgerundet 69,— Mk. abgesetzt steuerfreien Betrag 24,— Mk. zu versteuern mit 10 v. H. 45,— Mk. Steuerbetrag 4,50 Mk. dazu 10 v. H. Ledigenzuschlag —,45 Mk. Mithin zu zahlen als Steuer 4,95 Mk.

Wer ist nun ledigenzuschlagspflichtig. Alle Steuerpflichtigen, die nicht verheiratet sind und die Steuerpflichtigen, die verwitwet oder geschieden sind und deren Ehe kinderlos geblieben ist. Befreit von der Zahlung des Ledigenzuschlages sind unverheiratete Frauen, deren Steuerkarte Kinderermäßigungen vorsieht, ferner Personen, denen für Adoptiv- oder Pflegekinder Ermäßigung zugestanden ist. Außerdem Ehefrauen, die im Arbeitsverhältnis stehen. Trägt die Steuerkarte keinen Ermäßigungsvermerk, ist die Verheiratung, falls sie dem Arbeitgeber nicht zuverlässig bekannt ist, durch amtliche Urkunde nachzuweisen.

Weiterhin sind befreit verwitwete und geschiedene Personen, aus deren Ehe Kinder hervorgegangen sind. Ist das Vorhandensein von Kindern nicht auf der Steuerkarte ersichtlich, muß es auch in diesem Falle der Arbeitnehmer durch Vorlage amtlicher Urkunden nachweisen. Befreit sind auch Personen, denen auf Antrag wegen der Zahlung von Unterhaltsgeld die Zahlung des Ledigenzuschlages erlassen ist.

Eine weitere Senkung des Steuerbetrages tritt ein durch die Familienermäßigungen, die für die im gleichen Haushalt lebende Ehefrau und die minderjährigen Kinder gewährt werden. Bei der Ausrechnung der Familienermäßigungen gibt es zwei anzuwendende Rechnungssysteme, und zwar das System der festen Abzüge oder das System der prozentualen Ermäßigung. Angewandt werden muß das System, das für den Arbeitnehmer am günstigsten ist. Bei niedrigen Löhnen wirkt das System der festen Abzüge günstiger, während bei hohen Löhnen das System der prozentualen Ermäßigung vorteilhafter ist. Je nach dem Familienstand ergeben sich bestimmte Schnittpunkte für die Entscheidung, welches System in Anwendung gebracht werden muß. Der Einfachheit halber bringe ich sie nachstehend zur Verwendung zum Ausdruck:

Verheirateter Arbeitnehmer mit									
Ehefrau	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern	5 Kindern	6 Kindern	7 Kindern	8 Kindern	9 und mehr Kindern
48,99	48,99	56,99	72,99	91,99	112,99	126,99	138,99	146,99	146,99

Verwitweter Arbeitnehmer mit								
1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern	5 Kindern	6 Kindern	7 Kindern	8 Kindern	9 und mehr Kindern
48,99	60,99	80,99	102,99	124,99	140,99	151,99	159,99	165,99

Für alle Lohneinkommen, die die genannten Zahlen nicht übersteigen, ist das System der festen Abzüge, für die den Schnittpunkt übersteigenden Löhne das System der prozentualen Ermäßigung anzuwenden. Was sind nun feste Abzüge und was ist prozentuale Ermäßigung. Bei den festen Abzügen bleiben folgende Summen des Bruttoverdienstes von der Besteuerung frei

für die Ehefrau	für das 1. Kind	für das 2. Kind	für das 3. Kind	für das 4. Kind	für das 5. und jedes weitere Kind
2,40	2,40	4,80	9,60	14,40	19,20

Dazu nun ein Beispiel: Der Photograph E. Lichtblau, verwitwet mit drei Kindern, hat einen Bruttoverdienst von 75,99 Mk., abgerundet 75,— Mk. abgesetzt steuerfreier Betrag 24,— Mk. 51,— Mk.

Schnittpunkt 80,99 Mk., es kommt das System der festen Abzüge in Anwendung; also steuerfrei für das erste Kind 2,40, das 2. Kind 4,80, das 3. Kind 9,60 Mk., zusammen 16,80 Mk. bleiben zu versteuern 34,20 Mk. davon 10 v. H. Steuer 3,42 Mk. abzgl. 25 v. H. höchstens 75 Pf. wöchentlich Steuerabschlag —,75 Mk. also Steuerbetrag 2,67 Mk.

Anders bei der prozentualen Ermäßigung. Danach bleiben für die im gleichen Haushalt lebende Ehefrau und die im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder je 10 v. H. des nach Abzug des steuerfreien Betrages verbleibenden Bruttoverdienstes von der Besteuerung frei. Es gibt aber noch eine andere Form der Berechnung, die zum gleichen Ergebnis führt. Hierbei wird der nach Abzug des steuerfreien Betrages verbleibende Rest des Bruttoverdienstes anstatt mit 10 v. H. nur mit dem für jeden Ermäßigungsberechtigten um je 1 v. H. gekürzten Steuersatz besteuert. Ein weiteres Beispiel soll das Gesagte erläutern.

Der verheiratete Xylograph E. Naftak mit 1 Kind hat einen Lohn von 90,50 Mk. abger. 90,— Mk. Da 90 Mk. über dem Schnittpunkt von 48,99 Mk. liegt, erfolgt die Berechnung nach dem prozentualen System. Ab steuerfreier Betrag 24,— Mk. 66,— Mk. Davon je 10 v. H. für die Frau und das Kind steuerfrei, macht 6,00 + 6,00 = 12,00 Mk. 13,20 Mk.

zu versteuern mit 10 v. H. macht 52,80 Mk. Ab Steuerabschlag 25 v. H., jedoch höchstens 75 Pf. —,75 Mk. bleibt zu zahlen 4,53 Mk.

Oder nach der andern Rechnungsform: Lohn abgerundet 90,— Mk. ab steuerfreier Betrag 24,— Mk. 66,— Mk.

Zu versteuern anstatt mit dem Steuersatz von 10 v. H., da für die Frau und das Kind um je 1 v. H. ermäßigt, mit 8 v. H., macht 5,28 Mk. Ab Steuerabschlag 25 v. H., jedoch höchstens 75 Pf. —,75 Mk. bleibt zu zahlen 4,53 Mk.

Außer den bisher genannten Steuerabzügen erfolgt eine weitere Kürzung des Lohnes durch die Krisenlohnsteuer. Sie muß vom vollen Bruttoverdienst entrichtet werden. Der Steuersatz beträgt bei einem Wochenverdienst bis zu 70,— Mk. 1 vom Hundert, bis zu 93,— Mk. 1,5 vom Hundert, bis zu 115,— Mk. 2 vom Hundert, bis zu 139,— Mk. 2,5 vom Hundert.

Die Anführung der weitergehenden Sätze dürfte sich erübrigen. Zu bemerken wäre noch, daß die Gesamtsumme des Steuerabzuges stets auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag nach unten abgerundet wird.

Einige Worte zur Bürgersteuer. Die Höhe der Bürgersteuer richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeinde, in der der Arbeitnehmer wohnt. Sie kommt in einzelnen aus der Steuerkarte ersichtlichen Raten in Abzug. Der Abzug hat zu erfolgen bei der ersten Lohnzahlung, die nach dem vorgeschriebenen Fälligkeitstage folgt. Der Abzug fällt fort wenn der Wochenverdienst den Betrag von 10 Mk. nicht übersteigt. Befreit von der Zahlung des Teilbetrages sind alle Personen, die am Fälligkeitstage Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung beziehen, laufend Unterstützungen aus der öffentlichen Fürsorge erhalten, Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung empfangen, wenn ihr gesamtes Jahreseinkommen 900 Mk. nicht übersteigt und wer Zusatzrente nach § 88 des Reichsversorgungsgesetzes erhält. Befreit ist auch der, dessen Jahreseinkommen 500 Mk. nicht übersteigt. Zu beachten ist auch die in den letzten Tagen erfolgte Erleichterung besonders für Kurzarbeiter und Arbeitnehmer, die wenig verdienen. Danach ermäßigt sich der einzubehaltende Teil der Bürgersteuer um die Hälfte, wenn für den Arbeitnehmer bei der nächsten auf die Fälligkeit der Bürgersteuer folgenden Lohnzahlung ein Steuerabzug vom Arbeitslohn wegen Nichtüberschreitens der Freigrenze nicht zu erfolgen hat.

Im zweiten Teil der Ausführungen soll nun einiges über die Beitragsgestaltung der Sozialversicherungen gesagt werden. Der Beitrag zur Krankenversicherung muß auf Grund zwingenden Rechts in Hundertsteln des Grundlohnes durch die Kassensatzung festgelegt werden. In der Regel gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts bis zum Betrage von 10 Mk. Soweit der Tagesverdienst 10 Mk. übersteigt bleibt er unberücksichtigt. Der Grundlohn kann nun auf mehrere Arten festgesetzt werden. Die gebräuchlichsten sind: Festsetzung des Grundlohnes nach dem wirklichen Arbeitsverdienst, nach Lohnstufen oder nach Mitgliederklassen. Am meisten in Anwendung kommt wohl die Festsetzung des Grundlohnes nach Lohnstufen. Wie die Festlegung im einzelnen erfolgt ist, ersehen die Kollegen aus der Kassensatzung oder aus den Beitragstabellen, die ja meistens in den Betrieben ausgehängt sind. Wird der Grundlohn nach Lohnstufen bestimmt, so muß er stets auf die Mitte zwischen dem höchsten und niedrigsten Satz der Lohnstufe festgelegt werden. Dazu ein Beispiel. Bestimmt die Satzung, daß Versicherte mit einem Tagesverdienst von 4,50 bis 5,50 Mk. der Lohnstufe 5 angehören, muß der Grundlohn auf 5 Mk. festgesetzt werden. Erhebt die Kasse einen Beitrag von 6 v. H. des Grundlohnes, so wären also in diesem Falle 6 Proz. von 5 Mk. oder 30 Pf. als täglicher Beitrag zu entrichten. Es sei nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Beiträge pro Kalendertag erhoben werden. Beim Beispiel bleibend, also 7 x 30 Pf. oder 2,10 Mk. wöchentlich. Von diesem Beitrag sind ein Drittel vom Arbeitgeber und zwei Drittel vom Arbeitnehmer zu zahlen, also 70 Pf. der Arbeitgeber und 1,40 Mk. der Arbeitnehmer. Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers ist vom Lohn in Abzug zu bringen.

Auch der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung wird auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes in Bruchteilen des Grundlohnes festgelegt, der für die Bezahlung der Krankenkassenbeiträge maßgebend ist. Im Augenblick werden 6 1/2 Proz. des

Grundlohn als Beitrag für die Arbeitslosenversicherung erhoben. Für einen Versicherten in Lohnstufe 8 mit einem Grundlohn von 8 Mk. sind also als Beitrag zu zahlen $6\frac{1}{2}$ Proz. von 8 Mk. oder 52 Pf. täglich. Da auch für die Arbeitslosenversicherung die Beiträge für den Kalendertag gezahlt werden müssen, wären in der Woche also 7×52 Pf. oder 3,64 Mk. zu zahlen. Von den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer je die Hälfte zu tragen, dem Beispiel nach also jeder 1,82 Mk. Der Arbeitnehmeranteil wird auch hier wie bei der Krankenversicherung vom Lohn einbehalten.

Zum Schluß etwas zur Beitragsberechnung der Invalidenversicherung. Die Beitragsfestsetzung der Invalidenversicherung erfolgt nach Lohnklassen. Sie ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

Lohnklasse	wöchentl. Verdienst	wöchentl. Beitrag
1	bis 6 Mk.	30 Pfennig
2	6,01 bis 12 Mk.	60 Pfennig
3	12,01 bis 18 Mk.	90 Pfennig
4	18,01 bis 24 Mk.	120 Pfennig
5	24,01 bis 30 Mk.	150 Pfennig
6	30,01 bis 36 Mk.	180 Pfennig
7	mehr als 36 Mk.	200 Pfennig

Die Beiträge zur Invalidenversicherung werden vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte getragen. Nur für solche Versicherte, deren regelmäßiger wöchentlicher Verdienst 6 Mk. nicht übersteigt, entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge. Der Arbeitnehmer muß sich seinen Anteil vom Lohn abziehen lassen. Die Entrichtung der Beiträge geschieht durch Einkleben von Quittungsmarken in die Quittungskarte des Arbeitnehmers. Die Marken müssen am Anfang der Woche geklebt und entwertet werden. Die Entwertung erfolgt durch Eintragung des letzten Tages des Zeitraums, für den die Marke gilt. Gelegentliche Kontrolle evtl. durch den Betriebsrat, ob die Marken ordnungsgemäß geklebt sind, kann in diesen unruhigen Zeiten nur empfohlen werden.

Nachdem das Thema erschöpft ist, will ich nur noch hinzufügen, daß im Interesse des besseren Verständnisses alle Ausnahme- und Sonderbestimmungen außer Betracht gelassen wurden. Es zwang dazu schon die Rücksicht auf den vorhandenen Raum. Manchem Kollegen dürfte aber doch ein Fingerzeig für die so notwendige Nachrechnung seines Lohnabzuges gegeben sein.

Fritz Naujoks.

Arbeitslos, aber nicht mutlos!

Arbeitslos sein, das ist noch lange nicht das schlimmste, da ist etwas, das viel schlimmer ist: dieses — mutlos sein!

Nun, mutlos sind wir noch lange nicht, weit davon entfernt. Immer noch haben wir unser eigenes Lebensschicksal in festen Händen, immer noch sind wir Kapitän und Steuermann: am proletarischen Segelschiff, stolz weht am Mast die rote Flagge, wir kreuzen und lavieren gegen Sturm, der Sturm wirft uns nicht zurück: nein, im Gegenteil, der feindliche Sturm muß uns vortreiben, mit unsern gereiften Segeln fangen wir ihn geschickt auf, den kapitalistischen Weltkrisensturm — freie Genossen, ahoi: frisch auf zu glücklicher Fahrt!

Heute abend kommen wir alle zusammen, Arbeitende und Nichtarbeitende: im Verkehrslokal der Steindrucker und Lithographen.

Im kleinen Saal. An der Wand hängt das Bild unseres Altmeisters, in geschnitztem Rahmen: Vater Alois Senefelder. Und auf den Tischen ist Frühling, die Wirtstochter Lore hat silberne Weidenkätzchen in lange kristallene Vasen gestellt. Schön ist das. Und es rauscht in den kleinen Versammlungssaal hinein, immer mehr Genossen kommen, die Ortsgruppe ist komplett. Laßt uns beginnen. Und was der Sepp ist, der Notenstecher, der sitzt schon am Klavier — und das kleine Frühlinglied schwingt mit freien Rhythmen durch Saal und Herz, am liebsten täten wir alle mitsingen, der Not und Arbeitslosigkeit zu Trotz. Die schwarze Lore bringt Appelwein, den können wir uns noch leisten, Glas für Glas 'nen Groschen — mir aach 'nen Schoppen. Die Lore nickt, und die weißen Schneeglöckchen am Busen der Lore nicken, ein Sträubchen aus Nachbars Garten. Vom Franz.

Dschaa, der Abend ging schnell hin, die Geschäftsordnung war recht und richtig erledigt — und jetzt pflegen wir gute Geselligkeit, bei wechselnd kreuzender Rede, Präses ist Onkel Frohsinn. Arbeitslos, ja — aber nicht mutlos!

Blaue Zigaretten, nebelgrauer Pfeifenrauch, im Saale ist es wie dunstiges Seewetter, zwischen durch schwebt die Nixe, die Li-La-Lore. Kamerad Wirt sein schönes Töchterlein. Lore, da bring noch an Schoppen hin — für den Bopp, ich zahls, ich stehe noch in Arbeit. Einer für alle, alle für einen. An der Wand nickt Freund Senefelder. Immer lustig!

Gepräche hin und her, wie Flut auf und ab, sprachliches Gewoge, mit Blitz und Donner. Na-

türlich gehen die Gespräche um Politik, um Hitler und Schiller. Mit — denen! — werden wir schon fertig. Den Volksstaat lassen wir uns nicht vergewaltigen, der Volksstaat ist unsere Tochter, Mädchen Republik bleibt rein und frei — Hände weg, ihr Schmittfratzen und Offiziersnasen, ihr verkappten Diktatoren der Kriegszeit, mitsamt eurem falschen Fürstengehlicher, Hände weg von der Republik. Schwarzrotgold sind die ehernen Farben. Und der Kollege Notenstecher sitzt schnell am Klavier — das klingt richtig an, wir alle singen mit, das Lied Freiligraths: Pulver ist schwarz, Blut ist rot, golden flackert die Flamme!

Bravo. Durch den Saal hüpfen Mädchen Republik, unsere Wirts-Lore, schwarz das Haar, rot das Mäulchen, und golden der Hohenastheimer! Gedanken. Laut gesprochen. Und feste geraucht dazu, der Untergrund ist Feuer: von Rauch und Gedanken. In der Tiefe des Herzens glimmt die Glut. Der proletarische Zorn wird die Glut zur Flamme entfachen — wenn Hitler putscht —

Daumier der Lithograph 1808--1879

Viermal tausend Werte,
Blätter der Lithographie,
Stiftel und der Stiftel,
Klang und Melodie!

Zeichner, Maler und Litho,
Bildner in Marmor und Ton.
An blauer Küste geboren,
Marseilles großer Sohn!

Revolte gegen Philippe,
Dem König der Bourgeoisie.
Stiftel und Stiftel als Waffe,
Klang und Melodie!

Sechß Monat muß er ins Kitzchen,
Der Freund der Lithograph:
Weil sein Pfeil ins Herz
Den Bürgerkönig traf!

Anno Achtundvierzig
Ist Daumier dabei:
Paris, die Paritaden,
Der Sturmgang Freiheit!

Viermal tausend Werte,
Zeichnung und Lithographie.
Ein Meister in Stiftel und Stiftel,
Klang und Melodie! Max Dortu

Mit Zorn allein ist es nicht getan. — Kühle Überlegung ist mehr. — Aber der Zorn kann ein Schwert sein. — Heinrich Heine: Ich bin das Schwert, ich bin die Flamme! — Und ich bin der Steindrucker, ich sage: Wir müssen den Staat vordrücken. Feuerstein soll der Staat sein. — Jaawohl, richtig. — Gut, packt an, wir sind der Staat, wir Volksgenossen, laßt uns aktiver werden, wir sind der Druck hinter und unter den Genossen in den Parlamenten. — Fort mit Hitlers Privatarmee, sie ist der Bürgerkrieg. — Hoch und höher und vor und voran die Eiserne Front, sie ist die Sicherung des Volksstaates, Genossen, wir werden aktiver!

Lore, Wirtmädel, schenk mir doch von deinem Busen so 'n Schneeglöckchen. — Die Lore lacht, warten 'S a bissel, ich bring Ihnen gleich an Blümchen — — Und sie bringt mir zu meinem Appelwein eine rote rote Nelke, die is von mei'm Schatz, sagt de Lore — aber ich schenk se Ehne, die Liebe soll geteilt sein, ich, die Lore: Ich bin auch von der Eisernen Front! Bravo, Lore, dann ist der Sieg mit uns, wo die Schönheit ist, da büßt der Erfolg!

Nun aber ist es wieder bitterer Ernst. Wie schwere eiserne Würfel rollen die Gespräche — her und hin, ab und auf! Es ist wie eine Kanonade.

Staat, wehre dich! Wir Volk wehren uns. Gegen die Soldtruppen des Kapitals. Das Privatkapital ist der große Feind, das Privatkapital hat Hitlers Armeen aufgestellt. Hitler ist ein Condotiere des Schwerekapitals. Die Montanindustrie besoldet Hitler. Hitler spielt mit falschen Karten. Wir müssen ihm die gezinkten Karten aus der Hand reißen. Den Bauern aufklären, der wird von den Nazis belogen. Fliegende Rednerkolonnen aufs Land! Wir sind erwerbslos, erwerben wir uns die Freundschaft der Bauern, klären wir sie auf: über Wesen und Wollen unseres Volksstaates.

Nicht nur Worte, auch Schrift und Bild. — Der Staat soll Plakate drucken. — Hunderttausend Stück. — Mehr noch. — Guter Offsetdruck. — Jaa, der Volksstaat muß von sich selber mehr Reklame machen, unsere Zeit fordert das, dem Schweigsamen wird Furcht und Unrecht nachgesagt. — Oui, stimmt! — Broschüren heraus, sage ich. Broschüren: Schrift und klares Bild, Bilder wirken auf ein einfaches Gemüt am tiefsten und klarsten. Der Staat soll 1000 Lithographen zu 1000 Steindruckern engagieren, Großauftrag: Plakate, Broschüren. „Deutsche Republik!“

Gut. Aber keinen privatkapitalistischen Druckauftrag, keinen Unternehmerprofit. Keinen Zwischendienst. — Nein, gewißlich nicht. Wir: die Steindrucker und Lithographen, wir nehmen als soziale Druckgenossenschaft den Auftrag des Staates selber an. — Der Staat sollte das gesamte Geldwesen in eigene Regie nehmen, Staatskapital über Privatkapital, der Staat saniert die Banken, da möge der Staat als Großbankier auch das Maßgebende aller Bankgeschäfte sein. — Bravo, bonbon, gut: drücken wir den Staat vor! Der Staat sind wir, das unterste Volk, die Masse, der Humus, das Feuer!

Und wir haben Klang und Sang — wir Volk, neue Hymnen und Märsche komponiert, zu Schwarzrotgold, Lieder und Chöre — geben wir den Notenstechern Arbeit — Staat, gebe du den Auftrag zu Volksnoten — der Staat werbe mit dem freien Lied um die Seele des deutschen Menschen! — Ja, is ausführbar, drücken wir den Staat vor. Und Arbeit für die Photographen, die Führer des Volksstaates als Bild in jedes republikanische Haus: Ebert, Müller, Wels, Breitscheid — — Da aber kommt die Lore: Meine Herren, Feierabend! Gute Nacht, Lorchen — — draußen blitzt ein Stern, die Venus, wie Lores schönes Auge. Ja-wohl. Max Dortu.

Die Notwendigkeit einer internationalen Geldwerteinheit

Als man dazu übergang Maße und Gewichte international zu vereinheitlichen, entwickelte sich ein umfangreicher internationaler Handel. Die gleiche fördernde und anregende Wirkung könnte eine internationale Vereinheitlichung der Geldwerteinheit nach sich ziehen. Der angelsächsische Schriftsteller Sir Basil Blackett schreibt hierüber folgende treffende Worte, die keines Kommentars bedürfen: „Hier liegt die erste große Aufgabe der Finanzwelt innerhalb der Planwirtschaft des zwanzigsten Jahrhunderts. Es kann sein, daß gerade jetzt — eben um die Ecke — ein ganz einfaches Mittel für die Menschenwelt bereitsteht, das man etwa mit dem Gebrauch der Ziffer bei der Zählung oder mit der Wagenachse vergleichen könnte, und das unser Finanzwesen in Theorie und Praxis revolutioniert oder künftige Generationen vor der gefährbringenden Folge von Konjunktur und Depression und wiederum Konjunktur und Depression bewahrt, die jetzt im Augenblick unsere gesamtwestliche Zivilisation zu zerstören droht. Auf jeden Fall ist es die erste Aufgabe des Finanzwesens, dem organisierten Staat national und international ein Geldsystem zu schaffen, das dem Organisator gestattet zu organisieren, ohne fürchten zu müssen, daß unkontrollierte Preisbewegungen seine Pläne wie Sandburgen hinwegwaschen.“

Benutze Heime deiner Organisation!

Nach langen arbeitsreichen Monaten — Ferien! Kostbare Wochen und Tage für jeden, der 300 Tage immer den gleichen Weg zwischen Wohnung und Geschäft gegangen ist, der an 300 Tagen immer die gleichen Menschen gesehen und immer dieselbe Arbeit getan hat. Doppelt wichtig darum, diese kostbare Zeit so zu verbringen, daß dem nervenzerrüttenden Elnerlei des täglichen Lebens ein kräftiges Gegengewicht geboten wird. Das kann restlos nur erreicht werden durch eine gänzlich neue Umgebung, die vollkommen neue Eindrücke vermittelt durch einen Orts- und Luftwechsel, der auch dem Körper kräftige Anregung bietet und den Arbeitsstaub gründlich aus den Lungen und von der Seele wegläßt. Darum ist eine Ferienreise alles andere als ein unerlaubter Luxus, wenn an ihrem Ende ein neuer Mensch mit frischem neuem Lebensmut entstanden ist.

Aber die Kosten! Nun, sie sind auch für bescheidene Einkommen erschwinglich. In Beachtung unserer Gemeinnützigkeit sind sie zu den wirklichen Selbstkosten errechnet.

Geschlossen sei die Front in der Unterstützung der wirtschaftlichen Unternehmungen der Arbeitnehmerschaft. Deshalb fordere unseren neuen Prospekt. Wir übersenden ihn gern kostenlos gegen Beifügung von Rückporto durch die Allgemeine Deutsche Gesellschaft für Ferien- und Erholungsheime m. b. H., Sitz Jena, Marienstr. 4.

Inhaltsübersicht! Hauptteil: An alle Gewerkschaftsmitglieder! Die Tarife sind gekündigt! Die drei Pfeile der Eisernen Front! Die Arbeiterbank im Krisensturm II / Unzulässige Entlassungen. — Arbeitslohn und Lohnabzug. — Arbeitslos aber nicht mutlos / Daumier der Lithograph / Die Notwendigkeit einer internationalen Geldwerteinheit / Benutze Heime deiner Organisation! — Adressenverzeichnis der Auskunftsleiter.